

**II-1993 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 994/J**

**1984-11-08**

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Puntigam  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Erlaß des Bundesministers für Finanzen  
über die Branntweinverwertung

Am 10. Mai 1984 richtete die Präsidentenkonferenz  
der Landwirtschaftskammern Österreichs an das  
Bundesministerium für Finanzen ein Schreiben  
folgenden Inhaltes:

"Nach § 99 Abs.2 des Gesetzes über das Branntwein-  
monopol vom 8.4.1922 darf abfindungsweise herstellter  
Branntwein nur an Gast- und Schankgewerbetreibende  
zur Weiterveräußerung im Rahmen ihres Gewerbebetriebes  
sowie unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.  
Diese Bestimmung wurde mit Bundesgesetz vom  
18. Juli 1981, BGBl. Nr. 179, erlassen und ist seit  
28. August 1951 in Kraft. Nach nunmehr fast 33jähriger  
Gültigkeit dieser Bestimmung hat das Bundesministerium  
für Finanzen am 23.2.1984 unter GZ.: BraM-500/3-III/10/84  
einen Erlaß herausgegeben, in dem das Wort "unmittelbar"  
im Gegensatz zu der bisherigen Praxis äußerst eng  
ausgelegt wird. Nach diesem Erlaß darf abfindungsweise  
herstellter Branntwein außer an Gast- und Schank-  
gewerbetreibende nur mehr vom Brennereigrundstück  
(also ab Hof) an Verbraucher abgegeben werden. Dies

-2-

bedeutet für Landwirte, daß sie den bisher ungehindert durchgeführten Verkauf ihres abfindungsweise hergestellten Branntweines nicht mehr auf sogenannten "Bauernmärkten" oder von anderen abgesonderten Verkaufsstätten aus durchführen sowie nicht mehr direkt an ihre Kunden über Bestellung ausliefern dürfen.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist der Auffassung, daß eine derartige Auslegung des Wortes "unmittelbar" unzulässig ist und lehnt daher den Erlaß entschieden ab. Der Gesetzgeber wollte durch die Einschränkung der Abgabe von abfindungsweise hergestelltem Branntwein lediglich an Gast- und Schankgewerbetreibende sowie unmittelbar an Verbraucher offenbar verhindern, daß solcher Branntwein über eine eingeschaltete Zwischenstufe, nämlich einen Handelsbetrieb, an den Verbraucher gelangt. Die vom Bundesministerium für Finanzen vorgenommene engere Auslegung des Wortes "unmittelbar" unter Zuhilfenahme von Standardwerken wie "Der Große Duden" und die "Brockhaus Enzyklopädie" erscheint für die Auslegung eines Rechtsbegriffes nicht zielführend und steht im Widerspruch zur Gesetzesanordnung. Neben der vorgenommenen örtlichen Einschränkung könnte theoretisch auch noch eine zeitliche Einschränkung erfolgen, und zwar insoferne, als der erzeugte Branntwein nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Herstellung abgegeben werden darf. Die letztere Auslegungsmöglichkeit zeigt auf, daß durch zu enge Auslegung dieses Begriffes die ganze Bestimmung ad absurdum geführt werden kann.

Nach § 2 der Gewerbeordnung 1973 sind die Land- und Forstwirtschaft sowie ihre Nebengewerbe grundsätzlich von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. Dies bedeutet, daß Land- und Forstwirte ihre selbsterzeugten Produkte grundsätzlich überall und zu jeder Zeit ohne

Gewerbeberechtigung verkaufen dürfen. Das Recht des freien Verkaufes wird auch durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3.12.1958, z1. 1808/55 7, dem sogenannten "Priestner-Erkenntnis" untermauert, in dem eindeutig festgestellt wird, daß selbstgewonnene land- und forstwirtschaftliche Produkte nicht nur an Ort und Stelle des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch an einem anderen Ort verkauft werden dürfen. Dadurch sind Verkäufe etwa auf "Bauernmärkten", auf Messen, auf anderen öffentlichen und privaten Flächen (auch auf Straßen und Gehsteigen) sowie auch in gemieteten oder im Eigentum des Landwirtes stehenden Geschäften möglich; solche Verkäufe werden von den Land- und Forstwirten auch häufig durchgeführt. Zu dem Begriff "Bauernmarkt" wird bemerkt, daß es sich hier um keinen Markt im Sinne der Gewerbeordnung 1973 handelt, sondern daß dieser nur die gleichzeitige Ausübung der dem land- und forstwirtschaftlichen Produzenten hinsichtlich seiner eigenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zustehenden Verkaufsrechte durch mehrere Land- und Forstwirte am selben Ort darstellt. Der Begriff "Bauernmarkt" kommt auch weder in der Gewerbeordnung 1973 noch in anderen gesetzlichen Vorschriften vor. Die Absatzform, die u.a. zur Herausgabe des Erlasses geführt hat, nämlich der Verkauf durch Stellvertreter, ist auch eine gewerblich zulässige und häufig vorgenommene Verkaufsart. Der Land- und Forstwirt darf sich aufgrund der Gewerbeordnung 1973 bei Erzeugung und Absatz seiner eigenen Erzeugnisse auch anderer (sogar gewerblicher!) Personen bedienen. Der Verkauf durch Dritte, allerdings im Namen und auf Rechnung des

-4-

Produzenten, muß daher auch für abfindungsweise hergestellten Branntwein möglich sein.

Eine Einschränkung der Verkaufsrechte sieht lediglich § 53 Abs.6 der Gewerbeordnung 1973 vor, der auch für Land- und Forstwirte gilt und das Feilbieten im Umherziehen betrifft. Nach dieser Bestimmung dürfen nur bestimmte Waren, nämlich Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, Brennholz, Butter und Eier im Umherziehen feilgeboten werden. Branntwein darf daher nicht im Umherziehen feilgeboten werden.

Die nunmehr vom Bundesministerium für Finanzen vorgesehene Einschränkung der Abgabe von abfindungsweise hergestelltem Branntwein wird für zahlreiche Landwirte eine beträchtliche wirtschaftliche und finanzielle Beeinträchtigung mit sich bringen.

Es gibt viele Landwirte, die keine andere Möglichkeit der Obstverwertung als die Herstellung von Branntwein haben und wegen ihrer extremen örtlichen Lage den Branntwein nicht ab - Hof verkaufen können. Für sie besteht zumeist die einzige Möglichkeit des Verkaufes darin, dem Verbraucher durch Feilbieten auf einem "Bauernmarkt" oder durch direkte Zustellung nach erfolgter Bestellung entgegenzukommen.

Die vom Bundesministerium für Finanzen aufgrund der Vorsprachen der Präsidentenkonferenz angebotene geringfügige Erleichterung der eingeschränkten Abgabemöglichkeit, nämlich des Verkaufes auf "Bauernmärkten", kann im Hinblick auf die dazu geforderten strengen Auflagen nicht akzeptiert werden. Die Möglichkeit, aufgrund des § 177 des Gesetzes über das Branntweinmonopol im Wege von Billigkeitsmaßnahmen die Abgabe auf "Bauernmärkten" zu gestatten,

-5-

würde bedeuten, daß sich der einzelne Landwirt mit stempelpflichtigem Ansuchen (S 120.-!) an das Bundesministerium für Finanzen um Gestattung wenden müßte, ohne jedoch einen Rechtsanspruch zu besitzen. Überdies wäre der betreffende Landwirt gezwungen, über die für die Herstellung des Branntweines zu verwendende Maische umfangreiche Aufzeichnungen zu führen (Überwachungsbuch gemäß § 101 des Entwurfes für ein neues Branntweinmonopol- und Branntweinsteuergesetz).

Der freie Verkauf der eigenen Erzeugnisse durch den Land- und Forstwirt stellt seit jeher ein grundlegendes Recht dar, das in den betreffenden Bereichen der Rechtsordnung erkämpft wurde und bisher unbestritten gilt. Jede Einschränkung ist daher als schwerer Eingriff in die Rechte der Land- und Forstwirtschaft in ihrer Gesamtheit anzusehen und als existenzbedrohend abzulehnen. Die Ausübung solch fundamentaler Rechte gar im Billigkeitsweg erbitten zu müssen, ist nach dem Gesagten überhaupt unannehmbar. Das Bemühen um diesen Kompromißvorschlag sei anerkannt, stellt aber keine brauchbare Lösungsmöglichkeit dar.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern weist schließlich noch darauf hin, daß Landwirte je Liter abfindungsweise hergestellten Weingeistes Branntweinaufschlag in Höhe von S 42.- bzw. S 39.- zu bezahlen haben; diese Beträge liegen nur unwesentlich unter dem für gewerbliche Brenner vorgeschriebenen Betrag von S 43.50 je Liter Weingeist. Dieser geringfügigen Ermäßigung bei der Monopolabgabe steht die nach § 99 Abs.2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol enthaltene Einschränkung der Verwertung des abfindungsweise herge-

-6-

stellten Branntweines gegenüber. Die Abgabe an Handelsbetriebe ist ja nach dieser Bestimmung den Abfindungsbrennern nicht gestattet. Zur vorgesehenen Aufzeichnungsverpflichtung wird noch darauf hingewiesen, daß der Landwirt für den Verkauf alkoholischer Getränke, so auch für die Abgabe von Branntwein, Aufzeichnungen nach dem Umsatzsteuergesetz, dem Gesetz über die Abgabe von alkoholischen Getränken sowie nach den Landes-Getränkeabgabegesetzen zu führen hat. Mit diesen Aufzeichnungen ist gewährleistet, daß jeder erzeugte Liter Branntwein genau aufgezeichnet und damit auch erfaßt ist. Abschließend beantragt daher die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, den zitierten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen entweder zur Gänze zurückzunehmen oder so abzuändern, daß auch die vom Landwirt bisher unbehindert praktizierten Verkaufsformen für abfindungsweise hergestellten Branntwein weiterhin möglich sind. Neben der Abgabe an Gast- und Schankgewerbetreibende sowie dem Verkauf ab-Hof müßten noch folgende bisher durchaus gebräuchliche Absatzformen weiterhin zulässig sein:

- Verkauf auf "Bauernmärkten"
- Verkauf auf Märkten (§ 324 GewO) und Gelegenheits ("Quasi-")märkten (§ 325 GewO)
- Verkauf in gemieteten oder im Eigentum des Abfindungsbrenners stehenden Geschäftslokalen
- Verkauf auf öffentlichen und privaten Plätzen (auch Straßen und Gehsteigen)
- Verkauf durch Stellvertreter im Namen und auf Rechnung des Produzenten
- Zustellung von bestelltem Branntwein direkt an den Kunden

- 7 -

- o Verkauf auf Messen und anderen einschlägigen Veranstaltungen
- o Verkauf von sonstigen bisher nicht genannten Verkaufsständen aus."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten nunmehr an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

1. Wie stellen Sie sich zu oben zitiertem Antrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, den ebenfalls oben zitierten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen entweder zur Gänze zurückzunehmen oder so abzuändern, daß auch die vom Landwirt bisher unbehindert praktizierten Verkaufsformen für abfindungsweise hergestellten Branntwein weiterhin möglich sind?
2. Wenn Sie der Auffassung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern folgen, welche Maßnahmen werden Sie wann ergreifen?
3. Wenn dies nicht der Fall ist, was sind Ihre Ablehnungsgründe?